

# **Satzung**

## **der "Unabhängigen Liste für Greifenstein" (ULfG)**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen "Unabhängige Liste für Greifenstein", die Kurzbezeichnung lautet: ULfG
- (2) Die Wählergruppe ULfG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, deren Zweck es ist, in der Gemeinde Greifenstein eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Greifenstein liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen sowie auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes sowie der Hessischen Verfassung aus.
- (3) Die ULfG nimmt an den Gemeinde- und an den Ortsbeiratswahlen teil. Sie stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
- (4) Die ULfG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist untersagt. Die Mittel der Wählergruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die ULfG gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (6) Die Wählergruppe ULfG hat ihren Sitz in Greifenstein.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Wählergemeinschaft ULfG können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Greifenstein werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Hessen wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
  - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,

b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

c) bei Rückstand der Beitragszahlung für 3 Jahre.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht der oder dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

### **§ 3 Mittel**

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

a) Mitgliedsbeiträge und

b) freiwillige Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.

(3) Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten der Wählergruppe – etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen – ist die Mitgliederversammlung auch befugt, auf Vorschlag des Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen.

(4) Der Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

### **§ 4 Organe**

Organe der Wählergruppe sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem ersten und der oder dem zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- c) der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter,
- d) Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Angelegenheiten durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der oder des Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin (*alternativ: zusätzlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes*).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl statt.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss zuvor bereits auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im

sog. Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 7 Versammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/5 (*alternativ: ein anderer Bruchteil oder eine ganz bestimmte Zahl von Mitgliedern*) der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

## **§ 8 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen**

(1) Für die Mitgliederversammlung, in der die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Absendetag gerechnet, Poststempel oder Einwurfdatum der zustellenden Person auf dem Kuvert gilt, mit dem Tagesordnungspunkt der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Hessen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerbung diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbungen entscheidet das von der Leitung der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Personen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Niederschrift ist von der Leitung der Versammlung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einer weiteren stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmenden Person zu unterschreiben.

## **§ 9 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihr oder ihm und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen. *(hierzu sollte man sich noch mal Gedanken machen, ist evtl. Versendung per E-Mail denkbar/machbar?)*

## **§ 10 Haftung**

Bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen wird keine Haftung der ULfG gegenüber den Mitgliedern übernommen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.12.2014 in Greifenstein genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 10.12.2014 in Kraft.